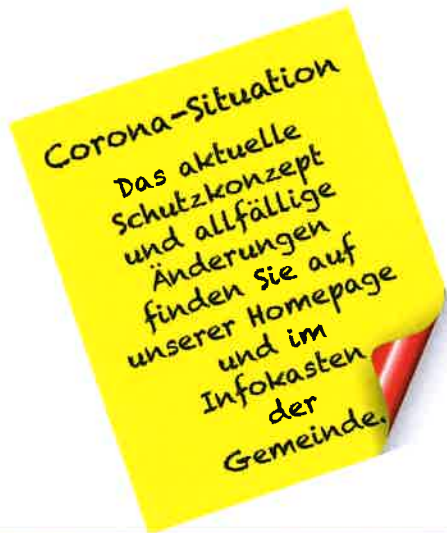




Gemeinde Innerthal

Ortsplanung der Gemeinde Innerthal Voranschlag 2021 Finanzplan 2021 – 2024

Gemeindeversammlung
Donnerstag, 3. Dezember 2020, 20.15 Uhr
im Schulhaus Innerthal

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlussfassung über die Ortsplanung der Gemeinde Innerthal	2 - 13
1.1. Ausgangslage / Verfahren	2
1.2. Die wesentlichen Inhalte	2
1.3. Bericht zum Zonenplan und Zonenplan Siedlung	4-5
1.4. Das Baureglement im Wortlaut	5 - 13
1.5. Erwägungen des Gemeinderates / Antrag des Gemeinderates	13
2. Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)	14
2.1. Einleitung	14
2.2. Ausgangslage	14
2.3. Steigerung von Informationsgehalt und Transparenz in der Rechnungslegung	14
2.4. Neuerungen im Voranschlag und Finanzplan	14
2.5. Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz	14
3. Überblick Voranschlag 2021	15 - 19
3.1. Gesamtbeurteilung und Antrag Gemeinderat	15 - 16
3.2. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	17
3.3. Gesamtübersicht 2021 – 2024	18
3.4. Wesentliche Abweichungen	19
4. Erfolgsrechnung 2021 - 2024	20 - 30
4.1. Gestufter Erfolgsausweis	20
4.2. Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen	21
4.3. Erfolgsrechnung	22 - 30
5. Investitionsrechnung 2021 - 2024	31 - 32
5.1. Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen	31
5.2. Investitionsrechnung	32
6. Kennzahlen 2021 – 2024	33 - 34
7. Nachkredite der laufenden Rechnung 2020	35 - 36
7.1. Vorlage und Genehmigung von Nachkrediten zulasten der laufenden Rechnung 2020 und Antrag Gemeinderat	35
7.2. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zu den Nachkrediten 2020	35
7.3. Nachkredite der laufenden Rechnung 2020	36
Zonenpläne Landschaft	Beilage

Traktandum 1

Beschlussfassung über die Ortsplanung der Gemeinde Innerthal

1.1 Ausgangslage / Verfahren

Die Gemeinde Innerthal besitzt bis heute keine Nutzungsplanung im Sinne des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) sowie des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Schwyz (PBG). Gemäss Beschluss B-10.1 des am 24. Mai 2017 vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplans wurde die Gemeinde Innerthal verpflichtet, innert 10 Jahren eine flächendeckende Nutzungsplanung zu erstellen. Zudem steht die Gemeinde in der Pflicht, in der Nutzungsplanung den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (L-12.1) sowie die Gefahrenzonen eigentümergebunden festzulegen (L-13.1). Von der Pflicht einer Erschliessungsplanung wurde die Gemeinde Innerthal entbunden (Vorprüfungsbericht vom 6. Oktober 2017).

Die Gemeinde hat die Erarbeitung der Ortsplanung im Frühling 2016 gestartet. Aufgrund des kleinen Siedlungsgebietes wurde in Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung ein zweistufiges Vorgehen festgelegt. In einem ersten Schritt sollte der Zonenplan Siedlung mit Baureglement erstellt werden und in einem zweiten Schritt der Zonenplan Landschaft, welcher das restliche Gemeindegebiet abdeckt. Aufgrund von Einsprachen während der ersten öffentlichen Auflage wurde auf das zweistufige Vorgehen verzichtet. Die vorliegende Ortsplanung regelt daher flächendeckend die Nutzungen innerhalb der Gemeinde Innerthal.

Die Bevölkerung wurde während der Erarbeitung der Nutzungsplanung regelmässig in die Planung miteinbezogen. An der Gemeindeversammlung vom 30. November 2016 wurde die Nutzungsplanung erstmalig präsentiert. Im Rahmen eines ersten Mitwirkungsverfahrens vom 1. Dezember 2016 bis 27. Januar 2017 konnten von der Bevölkerung Wünsche, Anregungen und Änderungsbegehren eingereicht werden. Zudem wurden Sprechstunden angeboten. Der Entwurf des Zonenplans Siedlung mit Baureglement wurde am 6. Oktober 2017 durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz vorgeprüft und als rechtmässig beurteilt.

Vom 19. Januar bis 19. Februar 2018 wurden der Zonenplan Siedlung mit Baureglement öffentlich aufgelegt. Zeitgleich wurden die festgestellten Waldgrenzen im Bereich der künftigen Bauzonen publiziert. Im Rahmen der ersten öffentlichen Auflage gingen beim Gemeinderat Innerthal drei Einsprachen gegen die Nutzungsplanung ein. Die Einsprachen beinhalteten mehrheitlich Anträge zu den Bauzonenabgrenzungen und deren teilweise Vergrösserung. Ebenfalls erhoben die Umweltschutzverbände Einsprache gegen die Ortsplanung. Im Wesentlichen wurde eine flächendeckende Nutzungsplanung verlangt. Um ein langwieriges Beschwerdeverfahren zu verhindern, beschloss der Gemeinderat Innerthal die Ortsplanung mit dem Zonenplan Landschaft und Schutzbestimmungen im Baureglement zu ergänzen.

Die ergänzte Nutzungsplanung wurde vom 3. Mai bis 3. Juni 2019 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Am 21. August 2019 wurde der Zonenplan Landschaft vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz abschliessend vorgeprüft und als rechtmässig beurteilt.

Vom 10. Januar bis 10. Februar 2020 wurde der Zonenplan Landschaft und das mit Schutzbestimmungen ergänzte Baureglement öffentlich aufgelegt. Zudem wurde eine Änderung

des Zonenplans Siedlung öffentlich aufgelegt, welche die Festlegung einer Wohnzone B anstelle einer ursprünglich geplanten Tourismuszone im Gebiet Dunkelboden vorsah. Während dieser zweiten öffentlichen Auflage gingen zwei Einsprachen ein. Sämtliche Einsprachen aus der ersten und zweiten öffentlichen Auflage konnten in der Zwischenzeit durch Rückzug oder Entscheid rechtskräftig erledigt werden.

1.2 Die wesentlichen Inhalte

Innerthal besitzt bis zur Rechtskraft der vorliegenden Nutzungsplanvorlage keine Nutzungsplanung im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung. Alle Baugesuche und Planungsvorhaben werden bis dahin vom Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz beurteilt und bewilligt. Zukünftig wird die Gemeinde Innerthal für Bauten innerhalb der Bauzonen selbst verantwortlich sein. Bauten ausserhalb der Bauzonen werden weiterhin durch das Amt für Raumentwicklung beurteilt, aber durch die Gemeinde bewilligt.

Mit der vorliegenden Ortsplanung werden Entwicklungsmöglichkeiten bzw. drei neue Bauparzellen innerhalb der Wohnzone A und eine Bauparzelle innerhalb der Wohn- und Gewerbezone geschaffen. Des Weiteren kann dem gesetzlichen Auftrag zur Festlegung der Gewässerraumzonen und den Gefahrenzonen entsprochen werden.

Die Ortsplanung umfasst im Wesentlichen die folgenden Inhalte:

Zonenplan

Bauzonen:

- Wohnzone A (Hauptsiedlungsgebiet)
- Wohnzone B (Dunkelboden)
- Wohn- und Gewerbezone
- Gewerbezone
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Freihaltezone
- Verkehrszone

Nichtbauzonen:

- Landwirtschaftszone
- Verkehrsfläche
- übriges Gemeindegebiet
- Naturschutzzone

Überlagernde Zonen

- Zone für Gewässerraum
- Gefahrenzonen (erheblich, mittel und gering)
- Landschaftsschutzzone
- Wildtierkorridor
- Reptilienfördergebiet

Naturschutz- und Kulturobjekten:

- schützenswerte Bauten
- geschützte Einzelobjekte (Felsblock, Trockensteinmauer, Hecke, Baumreihe, Einzelbaum)

1.3 Bericht zum Zonenplan

Zonenplan

Innerhalb des Zonenplans werden für das Siedlungsgebiet von Innerthal, welches sich rund um das Gasthaus Stausee und die Pfarrkirche St. Katharina gruppiert, verschiedene Zonen festgelegt. Im engeren Siedlungsgebiet wird die Wohnzone A ausgeschieden. Die Wohn- und Gewerbezone wird für Bauten mit bereits teilweiser gewerblicher Nutzung festgelegt. Ein Mindest-Gewerbeanteil besteht nicht. Das Gasthaus Stausee wird der Gewerbezone zugewiesen. Ebenfalls wird im Siedlungsgebiet eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen festgelegt. Dies für die Pfarrkirche, das Schulhaus und die Gemeindeverwaltung. Neben diesen Bauzonen wird im Siedlungsgebiet eine Freihaltezone ausgeschieden, welche der Freihaltung für Spiel- und Erholungsnutzungen dient. Diese befindet sich am Ortseingang und soll den Blick auf die Pfarrkirche St. Katharina freigehalten. Die bestehenden Bauten im Dunkelboden werden in die Wohnzone B eingezont.

Für künftige Siedlungserweiterungen wird einerseits nördlich der Parzelle 147 eine Wohn- und Gewerbezone geschaffen. Andererseits werden nördlich der Parzelle 241 drei neue Bauparzellen in die Wohnzone A eingezont. Die neuen Bauzonenflächen sind mehrwert-abgabepflichtig. Die Höhe der Mehrwertabgabe wird durch eine amtliche Verkehrswertschätzung bestimmt und durch den Gemeinderat nach Anhörung der Grundeigentümer festgesetzt sowie im Grundbuch angemerkt (§ 36d ff. PBG).

Ausscheidung Gewässerraum

Als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume im Zonenplan wurde auf die ökomorphologischen Daten des Kantons Schwyz abgestützt. Die Breite des Gewässerraums richtet sich nach der natürlichen Sohlenbreite. In Waldstücken und im Sömmerungsgebiet kann auf die Ausscheidung der Gewässerräume verzichtet werden, sofern nicht Naturschutzgebiete tangiert werden. Entlang des Wägitalersees wurde der Gewässerraum im Sinne der Gewässerschutzverordnung (GSchV) einheitlich mit einer Breite von 15 m festgelegt.

Ausscheidung Gefahrenzonen

Grundlage für die Beurteilung der Naturgefahren im Kanton Schwyz bildet die kantonale Naturgefahrenstrategie. Die Gefahrenzonen werden nach den vom Kanton erstellten Gefahrenkarten für diejenigen Gebiete ausgeschieden, welche durch Naturgewalten gefährdet sind (§ 20 PBG). Die Gefahrenzonen «erhebliche», «mittlere» und «geringe» Gefährdung sind mit den Farben rot, blau und gelb dargestellt. Die Restgefährdungsgebiete werden im Zonenplan nicht dargestellt. Bei der Umsetzung der Gefahrenkarte wird die Begrenzung der Gefahrenbereiche auf den Verlauf der Parzellengrenzen abgestimmt. Die Gefahrenkarte umfasst die Gefährdungen innerhalb des Bauzonengebietes sowie ausserhalb des Bauzonengebietes soweit lokale Gefahrenbeurteilungen durchgeführt worden sind. Ausserhalb dieser Bereiche stellt die Gefahrenkarte den Gefahrenhinweisbereich dar.

Nutzungsplaninhalt

Bauzonen			ES
	WA	Wohnzone A	II
	WB	Wohnzone B	II
	WG	Wohn- und Gewerbezone	III
	G	Gewerbezone	III
	öBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	III
	FZ	Freihaltezone	II
	VZ	Verkehrszone	
	VF	Verkehrsfläche	

Landwirtschaftszonen

	LWZ	Landwirtschaftszone	III
---	-----	---------------------	-----

Überlagernde Zonen

	ZfG	Zone für Gewässerraum (mit Vermassung)	
	GZe	Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung	
	GZm	Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung	
	GZg	Gefahrenzone mit geringer Gefährdung	

Orientierender Planinhalt

	Waldgrenze	Waldfeststellung gemäss Art. 10 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald	
	KO	Kulturobjekt	
		geschützte Hecke	
		geschützte Baumreihe	

Hinweisender Planinhalt

	Wa	Wald	
	Gew	Gewässer	
		Wildtierkorridor	
		Flächen mit Mehrwertabgabepflicht	
		Perimeter Erarbeitung Nutzungsplanung	

Punkt_Nr.	Koordinaten_x	Koordinaten_y
1	2'712'398	1'218'358
2	2'712'422	1'218'364
3	2'712'441	1'218'370
4	2'712'453	1'218'380
5	2'712'403	1'218'336
6	2'712'427	1'218'341
7	2'712'453	1'218'350
8	2'712'474	1'218'372
9	2'712'600	1'218'251
10	2'712'598	1'218'237
11	2'712'619	1'218'233
12	2'712'618	1'218'227
13	2'712'640	1'218'219

Die Zonenpläne Landschaft
Teil Nord und Süd sind beigelegt

1.4 Das Baureglement im Wortlaut

Baureglement der Gemeinde Innerthal

Die Gemeindeversammlung von Innerthal, gestützt auf § 15 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, SRSZ 400.100) vom 14. Mai 1987, beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das Baureglement und die übrigen Planungsmittel bezwecken:

- a) eine haushälterische Nutzung des Bodens, insbesondere die Erhaltung des Kulturlandes und schützenswerter Gebiete;
- b) eine geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde;
- c) die Wahrung und Förderung der Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes;
- d) die Sicherstellung von gesunden Umweltbedingungen.

Zweck

² Das Baureglement und die Planungsmittel gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Innerthal.

Geltungsbereich

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übrigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Übriges Recht

II. Planungsmittel

Art. 2

¹ Planungsmittel sind Richtpläne, Nutzungspläne und Gestaltungspläne.

Planungsmittel

² Der Zonenplan Siedlung im Massstab 1:1'000 und die Zonenpläne Landschaft (Nord und Süd) im Massstab 1:5'000 sind Bestandteil dieses Baureglements.

Nutzungsplan

III. Allgemeine Bauvorschriften

A. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Art. 3

¹ Bauten und Anlagen haben sich in das Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild einzufügen.

Einordnung

² Bauten sind mit Satteldächern zu versehen. Die Neigung der Dachflächen muss im Bereich von 25° bis 35° a.T. liegen. Eingeschossige An- und Kleinbauten dürfen auch einseitige Schrägdächer mit einer Neigung zwischen 15° bis 30° a.T. aufweisen. Bei eingeschossigen An- und Kleinbauten sind auch Flachdächer zulässig.

Dachgestaltung

³ Als Dachdeckungsmaterial sind dunkel engobierte Dachziegel, dunkler Faserzement-Dachschiefer oder dunkle Faserzement-Dachplatten zugelassen.

Dacheindeckung

⁴ Die aussen sichtbaren Fassaden der Obergeschosse sind in der Regel mindestens teilweise in Holzbauweise zu realisieren oder mit Holz zu verschalen. Der Witterung stark ausgesetzte Fassadenteile können anstelle von Holz mit dunkelfarbigen flachen Eternitplatten oder ähnlichen Materialien verkleidet werden.

Fassadengestaltung

⁵ Mit Ausnahme von Dachvorsprüngen sind über die Fassade vorspringende Balkone auf zwei Fassadenseiten und Erker o.ä. auf einen Drittel der jeweiligen Fassadenlänge beschränkt.

Vorspringende Gebäudeteile

⁶ Das gestaltete Terrain darf, senkrecht in der Mitte der Fassade der einzelnen Bauten gemessen, höchstens 2.00 m über oder unter dem gewachsenen Terrain liegen. Die Böschungsneigung darf in der Regel nicht steiler als 2:3 sein. Stützmauern sind nur in begründeten Fällen gestattet.

Umgebungsgestaltung

B. Konstruktions- und Hygienevorschriften

Art. 4

Wohn- und Schlafräume müssen durch Fenster belichtet sein und ausreichend belüftet werden können. Die Fensterfläche im lichten Masse muss mindestens einen Zehntel der Bodenfläche betragen.

Belichtung, Fenster

C. Emissionen und Immissionen

Art. 5

Den einzelnen Nutzungszonen werden in den Zonenvorschriften Empfindlichkeitsstufen gemäss der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung zugeordnet. Der Gemeinderat vollzieht die Lärmschutz-Verordnung (LSV).

Lärm

D. Verkehrssicherheit

Art. 6

¹ Ein- und Ausfahrten sind übersichtlich und gefahrenfrei zu gestalten. Massgebend sind die Sichtweiten gemäss VSS-Norm. Ausfahrten sind drei Meter vor dem Fahrbahn- bzw. Trottoirrand auf höchstens 3% Gefälle zu reduzieren.

Ein-/Ausfahrten

² Garagenvorplätze müssen ab Fahrbahn- bzw. Trottoirrand eine Tiefe von mindestens 6.00 m aufweisen.

Garagen-
vorplätze

Art. 7

¹ Die Zahl der Abstellplätze ist unter Berücksichtigung folgender Richtlinien festzusetzen:

Abstellplätze
für Motor-
fahrzeuge

- a) bei Wohnbauten mindestens 1 Parkfeld pro Wohnung bis 100 m² Hauptnutzfläche, darüber mindestens 2 Parkfelder. Zusätzlich pro 6 Parkfelder ist ein Besucherparkplatz zu realisieren.
- b) bei Gewerbe-, Dienstleistungs- und ähnliche Bauten setzt der Gemeinderat die Abstellplätze entsprechend der VSS-Norm fest.

² Mindestens 50% der Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind als Einstellplätze (Unterstand, Einzelgarage oder Parkgaragen) auszuführen.

Einstellplätze

³ Ist die Realisierung eines Parkplatzes auf eigenem Grund nicht möglich, kann eine Ersatzgabe geleistet werden. Dies trifft nur dann zu, wenn es zu einer Gefährdung des Verkehrs oder zu einer Beeinträchtigung des Ortsbildes kommt.

Ersatzabgabe

⁴ Die Ersatzabgabe je Abstellplatz beträgt Fr. 6'000.- und muss vor Baubeginn beglichen werden. Die Höhe der Ersatzabgabe basiert auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten vom 01.04.2016 (100 Punkte, Basis April 2016) und wird jeweils auf den 1. Januar jeden Jahres angepasst.

Höhe der
Ersatzabgabe

Art. 8

Die Benennung der Strassen und Plätze sowie die Nummerierung der Gebäude ist Sache des Gemeinderates.

Gebäude-
nummerierung

Art. 9

Der Gemeinderat kann auf privatem Grund Verkehrszeichen, Schilder, Einrichtungen für die Strassenbeleuchtung, Hydranten usw. anbringen. Berechtigte Wünsche der Grundeigentümer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Öffentliche
Einrichtungen
auf
Privatboden

E. Bauweise, Stellung und Dimension der Bauten

Art. 10

¹ Die offene Bauweise ist die Regel.

Offene
Bauweise

² Wo bereits zusammenhängende Häuserreihen bestehen, muss wieder an die Mauer des Nachbargebäudes angebaut werden.

geschlossene
Bauweise

Art. 11

¹ Die Geschossflächenziffer (GFZ) ist die Verhältniszahl der Summe aller Geschossflächen (GF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche:

Geschoss-
flächenziffer
a) Begriff

$$\text{Geschossflächenziffer} = \frac{\text{Summe aller Geschossflächen}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}} \quad \text{GFZ} = \frac{\sum \text{GF}}{\text{aGSF}}$$

² Als Geschossfläche (GF) gilt die Summe aller Geschossflächen gemäss SIA SN 504 416. Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter 1.80 m liegt, sowie Nebenbauten und unterirdische Bauten im Sinne von § 61 PBG.

b) Geschoss-
fläche

³ Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile. Die Fläche der Hauszufahrt wird angerechnet. Nicht angerechnet werden die Flächen der Basis-, Grob- und Feinerschliessung.

c) anrechen-
bare
Grundstücks-
fläche

Art. 12

¹ Grundeigentümer von angrenzenden Grundstücken derselben Zone können durch Dienstbarkeitsvertrag noch nicht beanspruchte Nutzung eines Grundstücks auf die Bauparzelle übertragen.

Nutzungs-
übertragung

² Der Dienstbarkeitsvertrag ist vor Baubeginn zur Eintragung im Grundbuch anzumelden. Die Dienstbarkeit kann nur mit Zustimmung des Gemeinderates gelöscht werden.

Art. 13

Der Grenz- und Gebäudeabstand bemisst sich gemäss Definition im Planungs- und Baugesetz (PBG, SRSZ 400.100).

Grenz- und
Gebäude-
abstand

Art. 14

Der Strassenabstand bemisst sich gemäss Definition im Strassengesetz (StraG, SRSZ 442.110).

Strassen-
abstand

Art. 15

¹ Die Gebäudehöhe bemisst sich gemäss Definition im Planungs- und Baugesetz (PBG, SRSZ 400.100).

Gebäudehöhe

² Als Firsthöhe gilt das Mass vom ausgemittelten gewachsenen Boden in der Fassadenmitte bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion.

Firsthöhe

³ Für Bauten in Hanglagen (Hangneigung des gewachsenen Bodens, gemessen in der Falllinie innerhalb des Gebäudegrundrisses) werden für die max. zulässige Gebäude- und Firsthöhe, mit Ausnahme der bergseitigen Fassade, folgende Zuschläge gewährt:

Hangzuschlag

- a) ab 15% Hangneigung 0.5 m
- b) ab 20% Hangneigung 1.0 m
- c) ab 25% Hangneigung 1.5 m
- d) ab 30% Hangneigung 2.0 m

Art. 16

¹ Als Gebäudelänge gilt das Mass der längsten Fassade. Bei abgesetzten und gegliederten Fassaden bemisst sie sich nach der senkrechten Projektion auf eine Parallele zur Hauptfassade. Gebäudelänge

² Die zonengemässe Gebäudelänge gilt auch für zusammengebaute Gebäude. Nebenbauten und unterirdische Bauten gemäss § 61 PBG werden nicht berücksichtigt.

IV. Zonenvorschriften

Art. 17

Das Gebiet der Gemeinde Innerthal wird in folgende Zonen aufgeteilt:

A. Bauzonen

- a) Wohnzone A
- b) Wohnzone B
- c) Wohn- und Gewerbezone
- d) Gewerbezone
- e) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- f) Freihaltezone
- g) Verkehrszone

WA
WB
WG
G
öBA
FZ
VZ

B. Nichtbauzonen

- h) Landwirtschaftszone
- i) Verkehrsfläche
- j) Übriges Gemeindegebiet
- k) Naturschutzzone

LWZ
VF
üG
NSZ

C. Überlagernde Zonen

- a) Zone für Gewässerraum
- b) Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung
- c) Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung
- d) Gefahrenzone mit geringer Gefährdung
- e) Landschaftsschutzzone
- f) Wildtierkorridor
- g) Reptilienfördergebiet

ZfG
GZe
GZm
GZg
LSZ
WiKo
ReGe

A. Bauzonen

Art. 18

In den Wohnzonen A und B sind Wohnungen und nicht störende Betriebe zugelassen. Wohnzonen

Art. 19

In der Wohn- und Gewerbezone sind neben mässig störenden Gewerbebetrieben auch Wohnbauten gestattet. Wohn- und Gewerbezone

Art. 20

Die Gewerbezone ist für mässig störende Betriebe bestimmt. Wohnungen sind nur zulässig für betriebsnotwendig an den Standort gebundenes Personal. Gewerbezone

Art. 21

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für öffentliche Zwecke und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen bestimmt. Alterswohnungen sind zulässig, soweit diese zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig sind. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Art. 22

¹ Die Freihaltezone dient der Schaffung und Erhaltung von Freiflächen im Siedlungsgebiet. Freihaltezone

² Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die für die Pflege der Freihaltezone notwendig sind oder der Spiel- und Erholungsnutzung dienen. Zudem sind Bauten, die das gewachsene Terrain nicht überschreiten, Strassen- und Weganlagen sowie Gestaltungen zulässig, soweit der Zweck der Freihaltezone nicht beeinträchtigt wird.

Art. 23

Die Verkehrszonen sind für Bauten und Anlagen bestimmt, die der Verkehrsraumgestaltung oder -nutzung dienen. Verkehrszone

Art. 24

In den einzelnen Zonen gelten die folgenden Überbauungsmasse:

Zone	WA	WB	WG	G	öBA	FZ	LWZ
Geschossflächenziffer							
Einzelbauweise	0.55	0.35	0.65	0.65	-	-	-
Gebäudehöhe m							
Einzelbauweise	9	7	9	9	-	-	-
Firsthöhe							
Einzelbauweise	13	11	13	13	-	-	-
Grenzabstand	PBG	PBG	PBG	PBG	PBG	PBG	PBG
Gebäuelänge							
Einzelbauweise	25	20	30	40	-	-	-
Empfindlichkeitsstufe	II	II	III	III	III	III	III

Tabelle der Grundmasse

B. Nichtbauzonen

Art. 25

¹ In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen zulässig, soweit sie aufgrund der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen erlaubt sind.

Landwirtschaftszone

² Die Verkehrsflächen sind für Bauten und Anlagen bestimmt, die der Verkehrsraumgestaltung oder -nutzung dienen.

Verkehrsfläche

³ Jene Gebiete, die keiner Zone zugewiesen werden, bilden das „Übrige Gemeindegebiet“. Die Bewilligung von Bauten und Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Rechts.

Übriges Gemeindegebiet

Art. 26

¹ Die im Anhang B aufgeführten Naturschutzzonen sind in ihrem Bestand sowie in ihrer Qualität zu erhalten, zu fördern, zu unterhalten und wo diese beeinträchtigt sind, wiederherzustellen.

Naturschutzzone

² Eingriffe, welche den Bestand gefährden, sind untersagt. Es gelten insbesondere folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Verbot der Errichtung von Bauten und Anlagen;
- Verbot der Vornahme von Bodenverbesserungsmassnahmen und Nutzungsintensivierungen;
- Verbot der Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln;
- Einmalige Mahd der Feuchtgebiete zwischen dem 1. September und dem 15. März.

C. Überlagernde Zonen

Art. 27

¹ Die Gewässerraumzone sichert den Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG). Dieser ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung.

Zone für Gewässerraum

² In der Gewässerraumzone dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden.

³ Für die weitergehende Nutzung in der Gewässerraumzone gelten die Vorgaben der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Art. 28

¹ Die Gefahrenzonen sind im Zonenplan den Grundnutzungszonen überlagert. Es wird unterschieden zwischen der Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung (rot), Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung (blau) und der Gefahrenzone mit geringer Gefährdung (gelb).

Gefahrenzonen

² In Gebieten, in welchen Menschen oder Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Naturgefahren bedroht sind (z.B. Rufen, Überschwemmungen, Rutschungen, oder andere Naturereignisse), dürfen Bauten und Anlagen je nach Gefährdungsgrad nicht oder nur unter Auflagen bewilligt werden. Je nach Gefährdungsgrad sind die Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen nach Abs. 3 ff zu beachten.

³ Der Nachweis, dass dem Schutz vor Naturgefahren hinreichend Rechnung getragen wird, ist jedem Gesuch beizulegen. Dabei ist auf alle Gefahrenkarten und dazugehörigen Unterlagen, welche das Bauvorhaben betreffen, Bezug zu nehmen. Der Nachweis ist von einem durch die Gemeinde anerkannten Fachexperten beizubringen.

⁴ In der Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung (rot) ist die Errichtung und Erweiterung von Bauten, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, nicht gestattet. Es sind folgende Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen zu beachten:

- Fallweiser Erlass der notwendigen Nutzungsbeschränkungen bei bestehenden Bauten durch den Gemeinderat;
- Bewilligung von Umbauten und Zweckänderungen nur mit Auflagen zur Risikoverminderung;
- Bewilligung des Wiederaufbaus zerstörter Bauten nur in Ausnahmefällen und nur mit Auflagen.

⁵ In der Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung (blau) sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt werden kann, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Dies soll durch eine optimale Standortwahl, die konzeptionelle Gestaltung sowie geeignete bauliche Massnahmen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit erreicht werden.

⁶ In der Gefahrenzone mit geringer Gefährdung (gelb) wird der Baugesuchsteller über den Gefährdungsgrad orientiert. Auflagen sind von der Baubewilligungsbehörde je nach Risiko zu prüfen und zu erlassen.

⁷ Alle Baugesuche innerhalb der Gefahrenzonen mit "erheblicher" und "mittlerer" Gefährdung sind der zuständigen kantonalen Fachstelle zur Stellungnahme zu unterbreiten. Innerhalb der Gefahrenzonen mit "geringer" Gefährdung ist dies nur bei sensiblen Objekten notwendig.

⁸ Auch ausserhalb der bezeichneten Gefahrenzonen existieren Naturgefahren, welche jedoch nicht klassifiziert und erfasst wurden. In diesen Bereichen ist vor dem Baubewilligungsverfahren mit der kantonalen Fachstelle Kontakt aufzunehmen.

Art. 29

¹ Die im Anhang B aufgeführten Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung der charakteristischen Landschaftselemente.

Landschaftsschutzzone

² Die geschützten Landschaftselemente wie Felsen, Dolinen, Wasserfälle, besondere Waldränder usw. dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 30

Innerhalb der Wildtierkorridore sind die Vernetzungselemente zu erhalten.

Wildtierkorridor

Art. 31

Innerhalb der Reptilienfördergebiete ist bei notwendigen baulichen Eingriffen der von Reptilien besiedelten Habitate im Baubewilligungsverfahren für deren bestmöglichen Schutz, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen zu sorgen.

Reptilienfördergebiet

V. Gestaltungsplan

Art. 32

¹ Soweit nicht gestützt auf dieses Reglement oder den Zonenplan eine Gestaltungsplanpflicht besteht, können in allen Bauzonen Gestaltungspläne erlassen werden, wenn die Anforderungen nach § 24 PBG erfüllt werden.

Voraussetzungen

² Je nach dem Masse, in dem Vorteile im Sinne von § 24 Abs. 3 PBG verbindlich geregelt sind, kann der Gemeinderat namentlich folgende Ausnahmen von den Zonenvorschriften bewilligen:

Abweichungen von der Grundordnung

- a) Erhöhung der Geschossflächenziffer
- b) Vergrösserung der Gebäude- und Firsthöhen
- c) Vergrösserung der Gebäudelänge
- d) Reduktion der internen Grenz- und Gebäudeabstände

³ Rechtskräftige Gestaltungspläne sind im Grundbuch anzumerken.

Grundbuchanmerkung

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 33

Die im Zonenplan bezeichneten Flächen mit Mehrwertabgabepflicht haben eine Mehrwertabgabe nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG, SRSZ 400.100) zu entrichten.

Flächen mit Mehrwertabgabepflicht

VII. Schutzvorschriften

Art. 34

¹ Die im Anhang B aufgeführten Bauten sind dem Schutzzweck entsprechend zu unterhalten und dürfen weder beeinträchtigt noch beseitigt werden.

Schützenswerte Bauten

² Der Gemeinderat bestimmt zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege konkrete Schutzmassnahmen durch Vereinbarung oder Verfügung im Baubewilligungsverfahren.

Art. 35

¹ Die im Anhang B aufgeführten Einzelobjekte wie Einzelbäume, Felsblöcke, Trockensteinmauern, Hecken oder Baumreihen sind zu erhalten.

Geschützte Einzelobjekte

² Hecken dürfen im gleichen Jahr höchstens auf einem Drittel der Gesamtlänge auf den Stock gesetzt werden.

Art. 36

¹ Der Gemeinderat sorgt mit Bewirtschaftungs-, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen sowie anderen Schutzmassnahmen für den ökologischen Ausgleich. Er erfüllt diese Aufgabe durch den Abschluss von Vereinbarungen.

Ökologischer Ausgleich

² Als ökologische Ausgleichsfläche gelten Landschaftselemente und Lebensräume mit naturnaher und standortgemässer Vegetation wie Bachläufe, Uferbestockungen, Waldränder, Hecken, Feldgehölz, Trockensteinmauern, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie andere seltene und bedrohte Lebensgemeinschaften.

³ Die Gemeinde richtet nach den Grundsätzen des kantonalen Rechts für die angepasste, naturschutzgerechte Pflege der geschützten Objekte und für Massnahmen des ökologischen Ausgleichs Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge aus.

⁴ Die Höhe der Berechnung der Bewirtschaftungsbeiträge sowie die angepasste, naturschutzgerechte Nutzung und Pflege der kommunal geschützten Objekte sind Gegenstand von verwaltungsrechtlichen Verträgen zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter.

Art. 37

¹ Eingriffe in die Schutzgegenstände (Natur- und Landschaftsschutzzonen sowie geschützte Bauten und Einzelobjekte) bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Bewilligungs-
pflicht

² Diese kann erteilt werden, wenn der Eingriff für den Erhalt der Schutzgegenstände notwendig ist oder durch den Eingriff der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird.

VIII. Erschliessungsplanung

Art. 38

¹ Die Basiserschliessung umfasst die übergeordneten Strassen, Wege, Anlagen und Einrichtungen. Die Basiserschliessung wird vom Bezirk March, der Kraftwerk Wägital AG resp. durch das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und finanziert. Die Basiserschliessung umfasst die Seestrasse.

Erschliessungs-
planung

² Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Groberschliessung wird durch die Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlassen finanziert. Der Gemeindebeitrag beläuft sich auf den Minimalsatz von 10% (§4 Abs. 2 Gesetz über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen (SRSZ 400.220). Die Kirchenstrasse ab Seestrasse bis zum Gebiet Dunkelboden ist im Sinne des § 4 Abs. 2 Gesetz über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen (SRSZ 400.220) als Groberschliessungsstrasse zu betrachten.

³ Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Gemeindereglementen resp. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden. Die übrigen Gemeindestrassen sind als Feinerschliessung zu betrachten.

IX. Baubewilligungsverfahren

Art. 39

¹ Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach § 75 ff. PBG.

Bewilligungs-
pflicht

² Weder melde- noch bewilligungspflichtig sind:

- a) Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen und kommunalen Bauhoheit unterliegen;
- b) Bauten und Anlagen, für deren Erstellung und Änderungen andere Erlasse ein besonderes Bewilligungsverfahren vorsehen;
- c) gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden;
- d) kleine unbedeutende Nebenanlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie z.B. ungedeckte Gartensitzplätze, Sandkästen und Planschbecken für Kinder;
- e) provisorische Bauten und Anlagen, die während der Ausführung von Bauten und Anlagen als Bauinstallation benötigt werden;
- f) ortsübliche Mauern und Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1.20 m, soweit sie nicht entlang von Strassen ausgeführt werden.

Art. 40

¹ Das Baugesuch ist mit den kantonalen Baugesuchsformularen und folgenden Beilagen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen:

Baugesuch

- a) ein vom Geometer nachgeführter und unterzeichneter Katasterplan mit eingetragenen Massen des Baukörpers samt Grenz- und Gebäudeabständen mit mindestens einem Fixpunkt;
- b) Grundrisspläne aller Geschosse im Massstab 1:100 mit Eintrag der Zweckbestimmung der einzelnen Räume sowie allen zur Prüfung des Projektes notwendigen Massen und Angaben;
- c) Schnitt- und Fassadenpläne im Massstab 1:100 mit gewachsenem und gestaltetem Terrain, den massgebenden Gebäude- und Firsthöhen;
- d) Kanalisations-, Erschliessungs- und Umgebungspläne mit Angabe der Abstellplätze für Motorfahrzeuge sowie den Erholungs- und Kinderspielflächen;
- e) Entwässerungspläne gemäss SN 592 000 für unverschmutztes und verschmutztes Abwasser;
- f) Berechnungen der Geschossflächenziffer, soweit eine solche erforderlich ist, und Berechnung des kubischen Inhalts nach Norm SIA 416;
- g) schriftliches Einverständnis des Nachbarn bei Unterschreitung des Grenzabstandes bei Nebenbauten;
- h) Bei einer allfälligen Abwasservorbehandlung von Industrieabwasser sind entsprechende, detaillierte Angaben darüber einzureichen;
- i) Werden im Zusammenhang mit gewerblicher Nutzung Chemikalien verwendet, so sind im Baubewilligungsgesuch die Chemikalien-Umschlagsorte im Entwässerungsplan zu bezeichnen.

² Bei Um-, An- und Aufbauten sind bestehende Bauteile schwarz, neu zu erstellende rot und abzubrechende gelb darzustellen.

Darstellung

³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitere Unterlagen, namentlich ein geologisches oder statisches Gutachten, Verkehrsgutachten sowie ein Modell verlangen, wenn dies für die Beurteilung des Baugesuches notwendig erscheint.

Weitere
Unterlagen

⁴ Die Baubewilligungsbehörde kann bei Härtefällen Ausnahmeregelungen gemäss §73 dem kantonalen Planungs- und Baugesetz bewilligen.

Ausnahmen

Art. 41

¹ Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der Bauvorschriften und führt Schnurgerüst- sowie Schlussabnahmen durch. Die Gemeinde ist befugt weitere Abnahmen vorzunehmen.

Baukontrolle

² Die Organe der Baukontrolle haben jederzeit freien Zutritt zur Baustelle und sind berechtigt, in die Ausführungspläne Einsicht zu nehmen.

Art. 42

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

Gebühren-
ordnung

² Die Gebühren für die Verfahren im Bauwesen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Gebühren

³ Aufwendungen für Beraterkosten werden den Gesuchstellern verrechnet.

Beraterkosten

X. Schlussbestimmungen

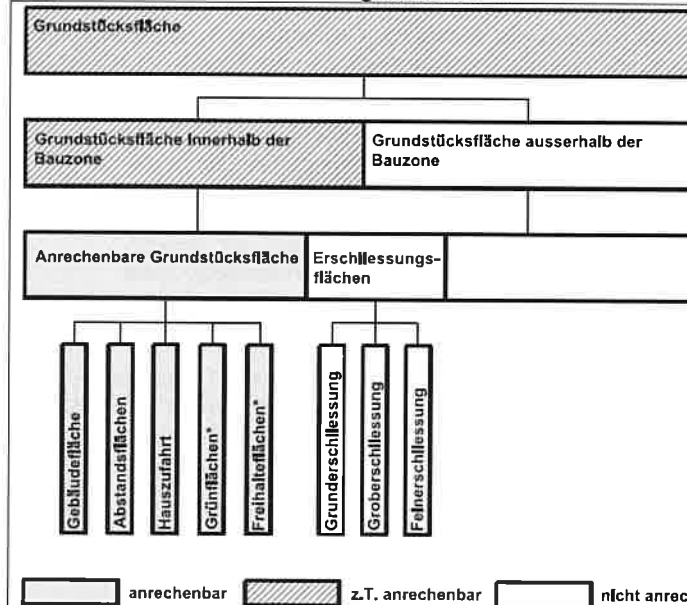
Art. 43

Dieses Baureglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

Anhang A – Skizze zu Geschossflächenziffer

Definition Geschossflächenziffer gemäss Art. 11



* Freihalteflächen und Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Bauzonen und mit einer entsprechenden Nutzungsziffer belegt sind.

Abbildung anrechenbare Flächen

Grundriss 1. Obergeschoss:

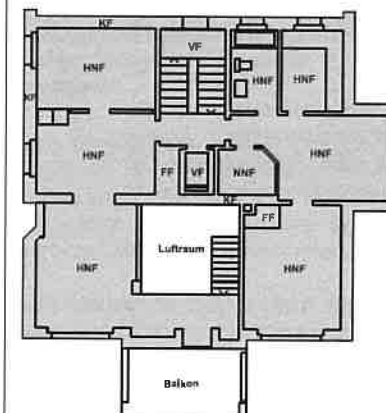


Abbildung Geschossflächen

Anhang B – Liste der Schutzobjekte

Verzeichnis der Naturschutzzonen gemäss Art. 27

Nr.	Flurname	Objekttyp	Bedeutung	Länge (m) / Fläche (ha)
1	Fläschenspitz	Artenreiche Fettwiese und – weide	lokal	0.2 ha
3	Schwyalp-Bachboden	Flachmoor	lokal	0.2 ha
4	Schwyalp-Plangg	Gebirgs – Magerrasen	lokal	0.7 ha
5	Brüschalp	Flachmoor	regional	0.6 ha
6	Brüschalp	Gebirgs – Magerrasen	lokal	1.1 ha
7	Seeboden	Flachmoor	regional	0.2 ha
8	Seeboden	Flachmoor	regional	0.3 ha
9	Brüschbüchel	Gebüsch	lokal	0.8 ha
10	Chli Allmeinwald	Artenreiche Feuchtwiese	lokal	0.4 ha
12	Breitlau	Gebirgs – Magerrasen	lokal	4.6 ha
14	Berghubel	Gebüsch	lokal	1.4 ha
16	Schwantli	Artenreiche Feuchtwiese	lokal	0.6 ha
18	Schläckmatt	Flachmoor	lokal	0.1 ha
20	Rohr	Artenreiche Feuchtwiese	lokal	4.8 ha
22	Nüssen	Flachmoor	lokal	3.4 ha
24	Salzläcki	Flachmoor	regional	17.2 ha
25	Rosenhöchi	Flachmoor	regional	19.3 ha
26	Rosenhöchi Süd	Flachmoor	regional	1.4 ha
27	Gwüurz	Flachmoor	lokal	24.7 ha
37	Sennegg	Artenreiche Fettwiese und – weide	lokal	1.6 ha
41	Mittlerer Tannstoffel	Artenreiche Feuchtwiese	lokal	0.9 ha
42	Mittlerer Tannstoffel	Flachmoor	lokal	9.4 ha
43	Tannstoffel	Flachmoor	lokal	13.6 ha
44	Stock	Artenreiche Feuchtwiese	lokal	3.3 ha
45	Stockbügel	Flachmoor	lokal	4.0 ha
46	Stockbügel	Flachmoor	lokal	2.6 ha
47	Allmeind	Flachmoor	regional	55.9 ha
48	Allmeind	Artenreiche Fettwiese und – weide	lokal	1.4 ha
49	Allmeind	Flachmoor	lokal	0.3 ha
50	Heizli	Flachmoor	lokal	19.5 ha
51	Rotwandböden	Flachmoor	lokal	13.8 ha
52	Fläschlihöchi	Flachmoor	lokal	9.0 ha
53	Alpeli	Flachmoor	lokal	0.7 ha
54	Schlänger	Gehölz	lokal	1.1 ha
55	Ruchfläschli	Flachmoor	lokal	13.9 ha
56	Stofel	Flachmoor	lokal	0.9 ha
58	Vorderbruch	Artenreiche Fettwiese und – weide	lokal	0.2 ha
59	Vorderbruch	Flachmoor	lokal	0.9 ha
61	Charengbiet Mutteristock	Gebirgs – Magerrasen	regional	792 ha
62	Rederten	Gehölz	lokal	96.4 ha
64	Hohfläschen	Artenreiche Hochstauden-	lokal	0.2 ha

		und Schlagflur		
65	Hohfläschen	Gehölz	lokal	0.2 ha
67	Aberli	Artenreiche Feuchtwiese	lokal	1.2 ha
70	Blattliwald	Artenreiche Hochstauden- und Schlagflur	lokal	1.3 ha
71	Blattli	Artenreiche Feuchtwiese	lokal	8 ar
73	Gschwänd	Artenreiche Hochstauden- und Schlagflur	lokal	0.9 ha
75	Laue	Artenreiche Feuchtwiese	lokal	0.5 ha
77	Vorder Bruch	Flachmoor	lokal	4.0 ha
79	Himmelchopf	Zwergstrauchheide	lokal	2.3 ha
80	Rederten	Zwergstrauchheide	lokal	0.3 ha
81	Vorder Bruch	Gehölz	lokal	4 ar
82	Fällätschen	Flachmoor	lokal	3.4 ha
83	Fällätschen	Gehölz	lokal	2.1 ha
84	Rüti	Flachmoor	lokal	2.0 ha
90	Allmeind	Flachmoor	lokal	1.26 ha
91	Allmeind	Flachmoor	regional	0.72 ha
92	Allmeind	Flachmoor	lokal	0.3 ha
93	Allmeind	Artenreiche Feuchtwiese	lokal	0.05 ha

Verzeichnis der Landschaftsschutzzonen gemäss Art. 30

Nr.	Flurname	Objekttyp	Bedeutung	Länge (m) / Fläche (ha)
19	Brüschalp	Doline	lokal	0.2 ha
38	Bockmattli	Fels	regional	8.5 ha
39	Schräh	Wasserfall	lokal	1 ar

Verzeichnis schützenswerte Bauten gemäss Art. 35

KTN	KIGBO-Nr.	Objekt	Bedeutung	Gattung
383	21.001	Pfarrkirche St. Katharina	regional	sakral
87	21.002	Haus Unter-Heuboden	lokal	profan privat
87	21.003	Haus Ober-Heuboden	lokal	profan privat
94	21.004	Haus Obere Brand	lokal	profan privat
383	21.005	Pfarrhaus	regional	sakral

Verzeichnis der geschützten Einzelobjekte gemäss Art. 36

Nr.	Flurname	Objekttyp	Bedeutung	Länge (m) / Fläche (ha)
11	Ober Boden	Felsblock	lokal	1 Stk.
13	Schwyalppass	Trockensteinmauer	lokal	63 m
15	Rinderweid	Trockensteinmauer	lokal	130 m
28	Heuboden	Hecke	lokal	115 m
29	Kalvari	Hecke	lokal	13 m
31	Innerthal	Baumreihe	lokal	73 m
35	Rosswald	Hecke	lokal	152 m
36	Innerthal / Kirche	Hecke	lokal	36 m
57	Stofel	Trockensteinmauer	lokal	84 m

66	Aberli	Einzelbaum	lokal	1 Stk.
68	Ziggen	Hecke	lokal	173 m
69	Almismatt	Einzelbaum	lokal	1 Stk.
72	Blattli	Felsblock	lokal	1 Stk.
74	Oberhof	Hecke	lokal	38 m
76	Brand	Hecke	lokal	47 m
85	Ochsenboden	Trockensteinmauer	lokal	262 m
86	Brüschalp	Trockensteinmauer	lokal	229 m

1.5 Erwägungen des Gemeinderates

Die Ortsplanung der Gemeinde Innerthal ist das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung mit der Baukultur, den landschaftlichen Eigenheiten sowie den rechtlichen Grundlagen. Mittels einer öffentlichen Informationsveranstaltung, individuellen Sprechstunden sowie durch mehrere Auflageverfahren wurde die Bevölkerung in die Planung miteinbezogen und hatte die Möglichkeit mitzuwirken.

Die vorliegende Ortsplanung entspricht dem übergeordneten Recht, den Planungsvorgaben des Kantons Schwyz und des Bundes. Den vorgegebenen Aufgaben zur Ausscheidung von Gewässerraumzonen und den Gefahrenzonen werden mit dieser Nutzungsplanung Rechnung getragen. Die Einspracheverfahren sind abgeschlossen.

Der Gemeinderat Innerthal ist davon überzeugt, dass die vorliegende Ortsplanung zweckmässig und bedürfnisgerecht ist.

Verfahren für die Gemeindeversammlung:

Gemäss Art. 27 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sind an der Gemeindeversammlung Abänderungsanträge zum Zonen- und Erschliessungsplan sowie den zugehörigen Vorschriften unzulässig.

Ausblick:

Nach Überweisung an die Urne erfolgt die Urnenabstimmung. Nach Zustimmung durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

Antrag des Gemeinderates:

1. Der Ortsplanung mit Zonenplan Siedlung und Landschaft sowie Baureglement wird zugestimmt.

2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

2 Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

2.1 Einleitung

Mit dem Ziel einer möglichst harmonisierten Rechnungslegung in allen Kantonen und Gemeinden hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) im Januar 2008 das Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 verabschiedet. Bei der Ausarbeitung orientierte sich die FDK unter anderem an den International Public Sector Standards (IPSAS), hat jedoch verschiedene Erleichterungen vorgesehen. Das Handbuch HRM2 ersetzt die Fachempfehlungen FDK aus dem Jahr 1981 (HRM1) und enthält 20 Fachempfehlungen zur öffentlichen Rechnungslegung sowie einen neuen Kontenrahmen.

2.2 Ausgangslage

Die Schweizer Bezirke und Gemeinden erhalten per 1. Januar 2021 neue – auf HRM2 abgestimmte – Rechnungslegungsvorschriften. Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 30. Mai 2018 das neue Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden verabschiedet (SRSZ, 153.100). Das Gesetz regelt die Steuerung der Finanzen, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung und kommt mit dem vorliegenden Voranschlag und Finanzplan erstmals zur Anwendung.

2.3 Steigerung von Informationsgehalt und Transparenz in der Rechnungslegung

Mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften soll den Behörden, aber auch der Öffentlichkeit, ein klares und wahrheitsgetreues Bild der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden. Im Sinne einer allgemeinen Zielsetzung soll damit der Grundsatz der „true and fair view“ in der Rechnungslegung verfolgt werden. Die Rechnungslegung richtet sich nach HRM2, welches einen neuen Kontenplan, die konsequente Anwendung der periodengerechten Abgrenzungen und transparentere Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze vorsieht.

2.4 Neuerungen im Voranschlag und Finanzplan

Mit HRM2 werden im Wesentlichen die folgenden Neuerungen beim Voranschlag und Finanzplan eingeführt:

- Die Jahresrechnung orientiert sich an den Bezeichnungen der Privatwirtschaft mit Erfolgsrechnung und Bilanz.
- Die Erfolgsrechnung wird neu dreistufig dargestellt (betriebliches Ergebnis, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis).
- Die Konten gliedern sich nach Aufgaben (funktionale Gliederung) und innerhalb diesen nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungsmodells. In der ordentlichen Darstellung wird nach Hauptkonten zusammengefasst.
- Die Finanzplanjahre werden tabellarisch dem zu genehmigenden Voranschlag gegenübergestellt und in einem umfassenden Finanzplan dargestellt.
- Für die Beurteilung der Finanzlage sind Finanzkennzahlen definiert, die sowohl für die interne Führung, für Kapitalgeber, für die Finanzstatistik (Bund) wie auch für die Öffentlichkeit und die Politik verständlich sind.
- HRM2 schafft erstmals einen einheitlichen Kontenrahmen über sämtliche Stufen (Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden).

2.5 Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz

Buchhalterische Auswirkungen werden sich in Bewertungsanpassungen (Bewertung des Finanzvermögens zum Verkehrswert, Bereinigungen und Umgliederungen im Finanz- und Verwaltungsvermögen, Periodenabgrenzungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen) im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach HRM2 per 1. Januar 2021 ergeben. Diese liegen in der Natur des Wechsels der Rechnungslegung und haben keine direkten finanziellen Auswirkungen.

3 Überblick Voranschlag 2021

3.1 Gesamtbeurteilung und Antrag Gemeinderat

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 2'082'740.00 und einem Gesamtertrag von CHF 1'747'870.00 sieht der Voranschlag 2021 einen Aufwandsüberschuss von CHF 334'870.00 vor. Die Nettoinvestitionen betragen CHF -4'000. Da unsere Rechnung per 31.12.2019 ein Eigenkapital von CHF 805'985.11 aufweist, kann der budgetierte Aufwandüberschuss gedeckt werden. Deshalb möchten wir den Steuerfuss bei 130 Prozent einer Einheit belassen.

Finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten

Abschreibungen

Mit der Einführung von HRM2 wird neu ab dem Jahr 2021 linear abgeschrieben. Der Regierungsrat bestimmt die Anlagekategorien und die Abschreibungssätze.

Zinsverrechnungen

Für die interne Zinsverrechnung 2021 wurde ein Zinssatz von 1% berücksichtigt. Die Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen werden momentan nicht verzinst.

Spezialfinanzierung

Gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt sind die Spezialfinanzierungen grundsätzlich eigenwirtschaftlich zu führen. Der Regierungsrat kann ausnahmsweise einzelnen Gemeinden mit einer weit unterdurchschnittlichen Einwohnerzahl bestimmte Einlagen in Spezialfinanzierungen gestatten, soweit sonst die marktüblichen Abgaben und Gebühren deutlich überschritten werden müssen (§ 16 Abs. 1 und 2 Gesetz über den Finanzausgleich). Diese Einlagen werden den berechtigten Gemeinden als Sonderaufwand aufgrund der Rechnung des Vorjahres zugesichert, mit der Auflage, dass der Voranschlag und der Nachweis der Berechtigung (Gebühren- und Abgabenvergleiche mit den umliegenden Gemeinden) der Finanzverwaltung zur Prüfung eingereicht werden muss. In der Gemeinde Innerthal fallen zurzeit die Feuerwehr, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung unter diese Regelung.

Feuerwehr (Spezialfinanzierung)

Aufgrund der nach wie vor defizitären Rechnung der Feuerwehr, müssen die bisherigen Ansätze bei den Ersatzabgaben wie auch beim Feuerwehrbeitrag (Gebäudeabgabe) im Jahr 2021 unverändert wie folgt beibehalten werden.

Höhe der Ersatzabgaben:

2.5 Promille vom steuerbaren Einkommen. Die Mindestabgabe beträgt jedoch CHF 125.00 pro Jahr ohne Höchstgrenze.

Höhe des Feuerwehrbeitrages (Gebäudeabgabe):

0.25 Promille des Neubauwertes nach der kantonalen Gebäudeschätzung (Stand der Neuschätzung 01.01.2007).

Wasserwerk und Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Auch diese Spezialfinanzierungen können in absehbarer Zeit nicht selbstkostendeckend geführt werden, weshalb die entsprechenden Gebührenansätze auf einem, im Vergleich mit den umliegenden Referenzgemeinden, durchschnittlichen Niveau belassen werden müssen.

Die Benützungsgebühren der Wasserversorgung betragen ab dem 01.10.2021 unverändert wie folgt:

Grundgebühr pro Anschluss = CHF 200.00 inkl. 100m³ Wasser
ab 101 m³ = CHF 1.10 pro m³
Hydrantengebühr = CHF 80.00

Die Benützungsgebühren der Abwasserbeseitigung betragen ab dem 01.10.2021 unverändert wie folgt:

Benützungsgebühr pro m³ Frischwasserverbrauch = CHF 1.55
Bewohnergleichwert mit Wasseruhr und Eigenwasser = CHF 48.50 pro BWG
Bewohnergleichwert ohne Wasseruhr = CHF 93.50 pro BWG

Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Die Kehrrechtgrundgebühren können für das Jahr 2021 auf der gleichen Höhe belassen werden.

Die Grundgebühren für die Abfallbeseitigung betragen ab dem 01.01.2021 unverändert wie folgt:

Kehrrechtgrundgebühr für Haushalte und Ferienhäuser/-wohnungen = CHF 65.00
Gewerbe, je nach Grösse = CHF 180.00 bis CHF 880.00

Elektrizitätsversorgung (Spezialfinanzierung)

Die Energietarife der Elektrizitätsversorgung Innerthal (EVI) können ab dem 01. Januar 2021 bei allen Tarifkategorien gesenkt werden. Die Netznutzung muss erhöht werden. Der Leistungspreis (Netznutzung) bleibt unverändert. Die festen Abgaben für die Systemdienstleistung (SDL) und die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) bleiben unverändert.

All diese Faktoren ergeben, dass sich die Strompreise nicht ändern. Die Preissenkung bei der Energie und die Preiserhöhung bei den Netzkosten heben sich auf.

Aufgrund der ständig ändernden Marktverhältnisse und aufgrund der Nachfrage und des Angebotes auf dem Strommarkt, ist eine Aussage über die künftigen Strompreise für die Endverbraucher nicht möglich.

Die Stromabonnenten wurden im Verlaufe des Monats Oktober 2020 durch Informationsblätter über die, ab dem 01. Januar 2021, geltenden neuen EW-Tarife informiert. Aus diesem Grund wird auf die Wiedergabe der ab dem 01. Januar 2021 geltenden Tarife verzichtet.

Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung beabsichtigen wir, im Jahr 2023 ein neues Komunalfahrzeug anzuschaffen. Ansonsten sind momentan keine Investitionen geplant. Die Abschreibung und Verzinsung des Fahrzeuges werden dann im Jahr 2024 erstmals in der Erfolgsrechnung verrechnet werden.

Finanzplan 2022 – 2024

Für den Finanzplan haben wir mit gleichbleibenden Finanzausgleichszahlungen vom Kanton wie für das Jahr 2021 gerechnet. Mit diesen Zahlen muss für den Finanzplan 2022 -2024 mit Aufwandüberschüssen gerechnet werden. Im Finanzplan wurden die Steuerbeträge durchgehend mit dem Gemeindesteuerfuss von 130% berechnet. Die einzelnen Rechnungsergebnisse sehen für die nächsten Jahr wie folgt aus:

2022 = Aufwandüberschuss CHF 217'970.00

2023 = Aufwandüberschuss CHF 222'370.00

2024 = Aufwandüberschuss CHF 227'870.00

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt

- a. den Voranschlag der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandsschuss von CHF 334'870 zu genehmigen,
- b. den Voranschlag der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF -4'000 zu genehmigen,
- c. den Steuerfuss für das Jahr 2021 auf 130% einer Einheit festzusetzen,
- d. den Finanzplan zur Kenntnisnahme.

3.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungs- kommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden den Voranschlag 2021 (Erfolgsrechnung Investitionsrechnung) als Bestandteil des Finanzplanes 2021 - 2024 inklusive Steuerfuss für das Voranschlagsjahr beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan sowie der Voranschlag den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und vertretbar.

Den Vorschlag des Gemeinderates, den Steuerfuss bei 130 Prozent einer Einheit zu belassen, beurteilen wir als richtig.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss CHF 334'870 inklusive einem Steuerfuss von 130 Prozent einer Einheit sowie Nettoinvestitionen von CHF -4'000 zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Innerthal

Christoph Mächler-Greger
Beatrix Gübeli-Vogt
Rahel Schätti

3.3 Gesamtübersicht 2021 - 2024

	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
ERFOLGSRECHNUNG						
Total Betrieblicher Aufwand			2'043'890	1'792'760	1'796'260	1'803'160
Total Betrieblicher Ertrag			-1'605'170	-1'470'940	-1'470'040	-1'471'440
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit			438'720	321'820	326'220	331'720
Finanzaufwand			38'850	38'850	38'850	38'850
Finanzertrag			-142'700	-142'700	-142'700	-142'700
Ergebnis aus Finanzierung			-103'850	-103'850	-103'850	-103'850
Operatives Ergebnis			334'870	217'970	222'370	227'870
Ausserordentlicher Aufwand			0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag			0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis			0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung			334'870	217'970	222'370	227'870
Total Aufwand			2'082'740	1'831'610	1'835'110	1'842'010
Total Ertrag			-1'747'870	-1'613'640	-1'612'740	-1'614'140
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Investitionsausgaben			0	0	200'000	0
Total Investitionseinnahmen			-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
Nettoinvestitionen			-4'000	-4'000	196'000	-4'000

"+": Aufwand, Defizit, Verschlechterung "-": Ertrag, Überschuss, Verbesserung; Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

3.4 Wesentliche Abweichungen

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
1409	Kataster- + Vermessungswesen				
3132.00	Honorare, externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.	21'000.00	37'000.00	16'000.00	Kostenanteil der Gemeinde für die geplanten amtliche Vermessungen
2170	Schulliegenschaft				
3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	19'700.00	21'000.00	1'300.00	Sanierung Treppe Schulhaus/Kirche; kann im Jahr 2020 nicht mehr realisiert werden.
4210	Ambulante Krankenpflege				
3635.00	Beiträge an priv. Unternehmungen	29'500.00	38'000.00	8'500.00	Gemäss dem Budget der Spitex ist mit höheren Kosten zu rechnen.
6151	Parkplätze				
3141.00	Unterhalt Strassen	600.00	10'000.00	9'400.00	Reparatur Parkplatz
7690	Uebr. Bek. von Umweltverschm.				
3149.00	Unterhalt übrige Sachanlagen	0.00	210'000.00	210'000.00	Altlastenentsorgung Schiessanlage
4631.00	Beiträge von Kantonen und Konkordaten	0.00	-120'000.00	-120'000.00	Anteil vom Kanton an der Altlastenentsorgung
9300	Finanz- und Lastenausgleich				
4621.50	Normaufwandausgleich	455'400.00	277'800.00	177'600.00	Weniger Normaufwandausgleich vom Kanton
4622.70	Steuerkraftausgleich	68'700.00	55'600.00	13'100.00	Weniger Steuerkraftausgleich vom Kanton
9500	Ertragsanteile, übrige, etc.				
4601.00	Grundstückgewinnsteuern	15'000.00	9'500.00	5'500.00	Weniger Grundstückgewinnsteuer vom Kanton

4 Erfolgsrechnung 2021 - 2024

4.1 Gestufter Erfolgsausweis

	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
30	Personalaufwand		579'590	581'290	587'290	592'240
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		784'750	538'200	536'400	519'950
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		129'300	118'500	118'500	131'800
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		0	0	0	0
36	Transferaufwand		229'550	233'150	233'250	236'850
37	Durchlaufende Beiträge		0	0	0	0
39	Interne Verrechnungen		321'250	313'570	312'670	314'070
90	Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK		-550	8'050	8'150	8'250
	<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>		<i>2'043'890</i>	<i>1'792'760</i>	<i>1'796'260</i>	<i>1'803'160</i>
40	Fiskalertrag Berechnung		-180'100	-180'100	-180'100	-180'100
41	Regalien und Konzessionen Berechnung		-254'450	-254'300	-254'300	-254'300
42	Entgelte Berechnung		-340'020	-333'620	-333'620	-333'620
43	Verschiedene Erträge Berechnung		0	0	0	0
45	Entnahmen aus Fonds und Spf Berechnung		-400	-400	-400	-400
46	Transferertrag Berechnung		-508'950	-388'950	-388'950	-388'950
47	Durchlaufende Beiträge Berechnung		0	0	0	0
49	Interne Verrechnungen		-321'250	-313'570	-312'670	-314'070
	<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>		<i>-1'605'170</i>	<i>-1'470'940</i>	<i>-1'470'040</i>	<i>-1'471'440</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		438'720	321'820	326'220	331'720
34	Finanzaufwand		38'850	38'850	38'850	38'850
44	Finanzertrag Berechnung		-142'700	-142'700	-142'700	-142'700
	Ergebnis aus Finanzierung		-103'850	-103'850	-103'850	-103'850
	Operatives Ergebnis		334'870	217'970	222'370	227'870
38	Ausserordentlicher Aufwand		0	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag		0	0	0	0
	Ausserordentliches Ergebnis		0	0	0	0
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung		334'870	217'970	222'370	227'870
	Total Aufwand		2'082'740	1'831'610	1'835'110	1'842'010
	Total Ertrag		-1'747'870	-1'613'640	-1'612'740	-1'614'140

"+": Aufwand, Defizit, Verschlechterung "-": Ertrag, Überschuss, Verbesserung

4.2. Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

	Bezeichnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG			272'000	271'050	275'550	277'800
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT			52'700	37'700	36'750	18'750
2	BILDUNG			278'350	265'700	261'300	264'700
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT			5'700	5'700	5'700	5'700
4	GESUNDHEIT			61'500	63'500	66'000	68'000
5	SOZIALE SICHERHEIT			104'650	106'350	108'250	109'350
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG			108'320	108'470	108'720	124'270
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG			124'750	34'750	34'700	34'700
8	VOLKSWIRTSCHAFT			-950	-800	-800	-800
9	FINANZEN UND STEUERN			-672'150	-674'450	-673'800	-674'600
	Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)			334'870	217'970	222'370	227'870

4.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
E	Erfolgsrechnung						
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG			272'000	271'050	275'550	277'800
01	Legislative und Exekutive			45'450	46'000	46'850	46'850
0110	Legislative			6'450	6'450	6'450	6'450
30	Personalaufwand			3'000	3'000	3'000	3'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			3'450	3'450	3'450	3'450
0120	Exekutive			39'000	39'550	40'400	40'400
30	Personalaufwand			36'100	36'650	37'500	37'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			2'900	2'900	2'900	2'900
02	Allgemeine Dienste			226'550	225'050	228'700	230'950
0210	Finanz- und Steuerverwaltung			44'550	41'520	42'070	42'720
30	Personalaufwand			500	500	500	500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			1'050	1'000	1'000	1'050
39	Interne Verrechnungen			47'700	44'720	45'270	45'870
42	Entgelte			-700	-700	-700	-700
46	Transferertrag			-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
0220	Allgemeine Dienste, übrige			176'500	178'130	181'330	183'030
30	Personalaufwand			290'850	289'500	292'100	294'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			47'100	47'100	48'250	48'250
42	Entgelte			-650	-650	-650	-650
49	Interne Verrechnungen			-160'800	-157'820	-158'370	-158'970
0221	Bauverwaltung			-1'800	-1'800	-1'800	-1'800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			5'700	5'700	5'700	5'700
42	Entgelte			-7'500	-7'500	-7'500	-7'500
0290	Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.			7'300	7'200	7'100	7'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			17'200	17'200	17'200	17'200
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen			11'100	11'100	11'100	11'100
39	Interne Verrechnungen			5'500	5'400	5'300	5'200
42	Entgelte			-3'000	-3'000	-3'000	-3'000
44	Finanzertrag			-23'500	-23'500	-23'500	-23'500
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT			52'700	37'700	36'750	18'750
12	Rechtsprechung			700	700	700	700
1200	Rechtsprechung			700	700	700	700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			500	500	500	500
36	Transferaufwand			500	500	500	500

4.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
42	Entgelte			-300	-300	-300	-300
14	Allgemeines Rechtswesen			43'550	28'550	27'600	9'600
1400	Allgemeines Rechtswesen			6'150	6'150	6'200	6'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			350	350	400	400
36	Transferaufwand			600	600	600	600
39	Interne Verrechnungen			6'000	6'000	6'000	6'000
42	Entgelte			-800	-800	-800	-800
1403	Betreibungswesen			1'000	1'000	1'000	1'000
30	Personalaufwand			70	70	70	70
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			1'000	1'000	1'000	1'000
42	Entgelte			-70	-70	-70	-70
1405	Zivilstandsamt			700	700	700	700
36	Transferaufwand			700	700	700	700
1406	Markt-/Wirtschaftswesen			-1'300	-1'300	-1'300	-1'300
41	Regalien und Konzessionen			-1'300	-1'300	-1'300	-1'300
1409	Kataster- und Vermessungswesen			37'000	22'000	21'000	3'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			37'000	22'000	21'000	3'000
15	Feuerwehr						
1500	Feuerwehr						
30	Personalaufwand			13'400	13'400	13'400	13'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			28'650	25'650	25'650	26'150
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen			11'100	11'100	11'100	11'100
34	Finanzaufwand			50	50	50	50
36	Transferaufwand			50	50	50	50
39	Interne Verrechnungen			9'200	9'100	9'000	8'900
42	Entgelte			-27'300	-27'300	-27'300	-27'300
46	Transferertrag			-3'300	-3'300	-3'300	-3'300
49	Interne Verrechnungen			-31'850	-28'750	-28'650	-29'050
16	Verteidigung			8'450	8'450	8'450	8'450
1610	Militärische Verteidigung			4'100	4'100	4'100	4'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			4'100	4'100	4'100	4'100
1620	Zivilschutz			850	850	850	850
30	Personalaufwand			850	850	850	850
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			400	400	400	400
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			-400	-400	-400	-400
1621	Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)			3'500	3'500	3'500	3'500

4.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			1'000	1'000	1'000	1'000
36	Transferaufwand			2'500	2'500	2'500	2'500
2	BILDUNG			278'350	265'700	261'300	264'700
21	Obligatorische Schule			275'350	262'700	258'300	261'700
2110	Kindergarten			9'600	9'600	4'800	4'800
36	Transferaufwand			9'600	9'600	4'800	4'800
2120	Primarstufe			216'850	220'100	221'450	224'850
30	Personalaufwand			221'600	223'850	226'200	228'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			16'050	17'050	16'050	17'050
36	Transferaufwand			1'000	1'000	1'000	1'000
46	Transferertrag			-21'800	-21'800	-21'800	-21'800
2170	Schulliegenschaften			35'300	19'150	19'000	18'750
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			32'850	16'850	16'850	16'850
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen			16'200	16'200	16'200	16'100
39	Interne Verrechnungen			650	500	350	200
44	Finanzertrag			-14'400	-14'400	-14'400	-14'400
2190	Schulleitung			9'400	9'650	9'850	10'100
30	Personalaufwand			9'400	9'650	9'850	10'100
36	Transferaufwand						
2191	Obligatorische Schule, n.a.g.			4'200	4'200	3'200	3'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			4'200	4'200	3'200	3'200
22	Sonderschulen			3'000	3'000	3'000	3'000
2200	Sonderschulen			3'000	3'000	3'000	3'000
36	Transferaufwand			3'000	3'000	3'000	3'000
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT			5'700	5'700	5'700	5'700
32	Kultur, übrige			700	700	700	700
3220	Konzert und Theater			300	300	300	300
36	Transferaufwand			300	300	300	300
3290	Kultur, n.a.g.			400	400	400	400
36	Transferaufwand			400	400	400	400
34	Sport und Freizeit			5'000	5'000	5'000	5'000
3410	Sport			200	200	200	200
36	Transferaufwand			200	200	200	200

4.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
3420	Freizeit			4'800	4'800	4'800	4'800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			6'000	6'000	6'000	6'000
36	Transferaufwand			300	300	300	300
39	Interne Verrechnungen			1'500	1'500	1'500	1'500
46	Transferertrag			-3'000	-3'000	-3'000	-3'000
4	GESUNDHEIT			61'500	63'500	66'000	68'000
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime			22'000	23'000	24'500	25'500
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime			22'000	23'000	24'500	25'500
36	Transferaufwand			22'000	23'000	24'500	25'500
42	Ambulante Krankenpflege			38'000	39'000	40'000	41'000
4210	Ambulante Krankenpflege			38'000	39'000	40'000	41'000
36	Transferaufwand			38'000	39'000	40'000	41'000
43	Gesundheitsprävention			1'500	1'500	1'500	1'500
4330	Schulgesundheitsdienst			1'500	1'500	1'500	1'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			1'500	1'500	1'500	1'500
5	SOZIALE SICHERHEIT			104'650	106'350	108'250	109'350
51	Krankheit und Unfall			14'500	15'000	15'500	16'000
5120	Prämienvverbilligungen			14'500	15'000	15'500	16'000
36	Transferaufwand			14'500	15'000	15'500	16'000
52	Invalidität			8'600	8'900	9'200	9'300
5220	Ergänzungsleistungen IV			8'600	8'900	9'200	9'300
36	Transferaufwand			8'600	8'900	9'200	9'300
53	Alter + Hinterlassene			29'350	30'250	31'350	31'850
5310	Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV			-250	-250	-250	-250
46	Transferertrag			-250	-250	-250	-250
5320	Ergänzungsleistungen AHV			28'400	29'300	30'400	30'900
36	Transferaufwand			28'400	29'300	30'400	30'900
5350	Leistungen an das Alter			1'200	1'200	1'200	1'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			800	800	800	800
36	Transferaufwand			400	400	400	400

4.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
54	Familie und Jugend			1'400	1'400	1'400	1'400
5450	Leistungen an Familien			1'400	1'400	1'400	1'400
36	Transferaufwand			1'400	1'400	1'400	1'400
57	Sozialhilfe und Asylwesen			50'800	50'800	50'800	50'800
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe			24'000	24'000	24'000	24'000
36	Transferaufwand			25'000	25'000	25'000	25'000
46	Transferertrag			-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
5730	Asylwesen			25'600	25'600	25'600	25'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			15'600	15'600	15'600	15'600
34	Finanzaufwand			500	500	500	500
36	Transferaufwand			13'500	13'500	13'500	13'500
39	Interne Verrechnungen			6'000	6'000	6'000	6'000
46	Transferertrag			-10'000	-10'000	-10'000	-10'000
5790	Fürsorge, n.a.g.			1'200	1'200	1'200	1'200
36	Transferaufwand			1'200	1'200	1'200	1'200
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG			108'320	108'470	108'720	124'270
61	Strassenverkehr			65'820	65'470	65'220	80'270
6150	Gemeinde-/Bezirksstrassen			47'250	47'200	47'150	62'500
30	Personalaufwand			1'500	1'500	1'500	1'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			20'000	20'000	20'000	20'000
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen			4'200	4'200	4'200	17'600
39	Interne Verrechnungen			21'550	21'500	21'450	23'400
6151	Parkplätze			18'570	18'270	18'070	17'770
30	Personalaufwand			1'320	1'320	1'320	1'320
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			14'650	14'650	14'650	14'650
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen			28'200	28'200	28'200	28'200
39	Interne Verrechnungen			6'400	6'100	5'900	5'600
44	Finanzertrag			-32'000	-32'000	-32'000	-32'000
62	Öffentlicher Verkehr			42'500	43'000	43'500	44'000
6220	Regionalverkehr			42'500	43'000	43'500	44'000
36	Transferaufwand			42'500	43'000	43'500	44'000
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG			124'750	34'750	34'700	34'700
71	Wasserversorgung						
7101	Wasserwerk						

4.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			13'900	13'900	13'900	13'900
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen			14'700	14'700	14'700	14'700
39	Interne Verrechnungen			10'700	10'500	10'400	10'200
42	Entgelte			-23'000	-23'000	-23'000	-23'000
49	Interne Verrechnungen			-16'300	-16'100	-16'000	-15'800
72	Abwasserbeseitigung						
7200	Abwasserbeseitigung						
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			61'800	61'800	61'800	61'800
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen			20'500	20'500	20'500	20'500
36	Transferaufwand			1'400	1'400	1'400	1'400
39	Interne Verrechnungen			28'900	28'700	28'500	28'300
42	Entgelte			-26'200	-26'200	-26'200	-26'200
49	Interne Verrechnungen			-86'400	-86'200	-86'000	-85'800
73	Abfallwirtschaft						
7300	Abfallwirtschaft						
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			10'100	10'100	10'100	10'100
36	Transferaufwand			3'600	3'000	3'000	3'000
39	Interne Verrechnungen			5'400	5'400	5'400	5'400
42	Entgelte			-17'100	-17'100	-17'100	-17'100
9	Abschluss Erfolgsrechnung			-2'000	-1'400	-1'400	-1'400
74	Verbauungen			8'700	8'700	8'700	8'700
7410	Gewässerverbauungen			3'700	3'700	3'700	3'700
36	Transferaufwand			3'700	3'700	3'700	3'700
7420	Schutzverbauung, übrige			5'000	5'000	5'000	5'000
36	Transferaufwand			5'000	5'000	5'000	5'000
76	Bekämpfung von Umweltverschmutzung			90'000			
7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung			90'000			
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			210'000			
46	Transferertrag			-120'000			
77	Übriger Umweltschutz			16'050	16'050	16'000	16'000
7710	Friedhof und Bestattung			10'250	10'250	10'200	10'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			4'500	4'500	4'500	4'500
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen			1'700	1'700	1'700	1'700
39	Interne Verrechnungen			5'050	5'050	5'000	5'000
42	Entgelte			-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
7790	Umweltschutz, n.a.g.			5'800	5'800	5'800	5'800

4.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			800	800	800	800
36	Transferaufwand			200	200	200	200
39	Interne Verrechnungen			4'800	4'800	4'800	4'800
42	Entgelte						
79	Raumordnung			10'000	10'000	10'000	10'000
7900	Raumordnung			10'000	10'000	10'000	10'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			10'000	10'000	10'000	10'000
8	VOLKSWIRTSCHAFT			-950	-800	-800	-800
81	Landwirtschaft			3'750	3'750	3'750	3'750
8120	Strukturverbesserungen			300	300	300	300
36	Transferaufwand			300	300	300	300
8130	Produktionsverbesserungen Vieh			200	200	200	200
36	Transferaufwand			200	200	200	200
	Alpwirtschaft			3'250	3'250	3'250	3'250
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			10'000	10'000	10'000	10'000
39	Interne Verrechnungen			1'250	1'250	1'250	1'250
44	Finanzertrag			-8'000	-8'000	-8'000	-8'000
82	Forstwirtschaft			-200	-200	-200	-200
8200	Forstwirtschaft			-200	-200	-200	-200
42	Entgelte			-200	-200	-200	-200
84	Tourismus			500	500	500	500
8400	Tourismus			500	500	500	500
36	Transferaufwand			500	500	500	500
85	Industrie, Gewerbe, Handel						
8500	Industrie, Gewerbe, Handel						
36	Transferaufwand						
87	Brennstoffe und Energie			-3'150	-3'000	-3'000	-3'000
8710	Elektrizität			-3'150	-3'000	-3'000	-3'000
41	Regalien und Konzessionen			-3'150	-3'000	-3'000	-3'000
8711	Elektrizitätswerk						
30	Personalaufwand			1'000	1'000	1'000	1'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			196'450	192'950	192'950	192'950

4.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen			21'600	10'800	10'800	10'800
39	Interne Verrechnungen			11'700	11'600	11'500	11'400
42	Entgelte			-232'200	-225'800	-225'800	-225'800
9	Abschluss Erfolgsrechnung			1'450	9'450	9'550	9'650
89	Sonstige gewerbliche Betriebe			-1'850	-1'850	-1'850	-1'850
8900	Sonstige gewerbliche Betriebe			-1'850	-1'850	-1'850	-1'850
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			3'750	3'750	3'750	3'750
44	Finanzertrag			-5'600	-5'600	-5'600	-5'600
9	FINANZEN UND STEUERN			-1'007'020	-892'420	-896'170	-902'470
91	Steuern			-181'000	-181'000	-181'000	-181'000
9100	Steuern			-181'000	-181'000	-181'000	-181'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			500	500	500	500
34	Finanzaufwand			700	700	700	700
40	Fiskalertrag			-180'100	-180'100	-180'100	-180'100
46	Transferertrag			-2'100	-2'100	-2'100	-2'100
93	Finanz- und Lastenausgleich			-333'400	-333'400	-333'400	-333'400
9300	Finanz- und Lastenausgleich			-333'400	-333'400	-333'400	-333'400
46	Transferertrag			-333'400	-333'400	-333'400	-333'400
95	Ertragsanteile, übrige			-259'500	-259'500	-259'500	-259'500
9500	Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung			-259'500	-259'500	-259'500	-259'500
41	Regalien und Konzessionen			-250'000	-250'000	-250'000	-250'000
46	Transferertrag			-9'500	-9'500	-9'500	-9'500
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung			-32'200	-31'000	-29'950	-30'750
9610	Zinsen			-14'700	-13'500	-12'450	-13'250
34	Finanzaufwand			11'300	11'300	11'300	11'300
44	Finanzertrag			-100	-100	-100	-100
49	Interne Verrechnungen			-25'900	-24'700	-23'650	-24'450
9620	Emissionskosten			900	900	900	900
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			900	900	900	900
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens			-18'400	-18'400	-18'400	-18'400
34	Finanzaufwand			26'300	26'300	26'300	26'300
39	Interne Verrechnungen			14'400	14'400	14'400	14'400
44	Finanzertrag			-59'100	-59'100	-59'100	-59'100
97	Rückverteilungen			-600	-600	-600	-600

4.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe			-600	-600	-600	-600
46	Transferertrag			-600	-600	-600	-600
99	Nicht aufgeteilte Posten			-200'320	-86'920	-91'720	-97'220
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge			134'550	131'050	130'650	130'650
39	Interne Verrechnungen			134'550	131'050	130'650	130'650
9999	Abschluss			-334'870	-217'970	-222'370	-227'870
9	Abschluss Erfolgsrechnung			-334'870	-217'970	-222'370	-227'870

5 Investitionsrechnung 2021 - 2024

5.1 Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen

	Bezeichnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG						
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT						
2	BILDUNG						
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT						
4	GESUNDHEIT						
5	SOZIALE SICHERHEIT						
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG					200'000	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG			-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
8	VOLKSWIRTSCHAFT						
9	FINANZEN UND STEUERN						
I	Nettoinvestitionen			-4'000	-4'000	196'000	-4'000

5.2 Investitionsrechnung

	Bezeichnung	Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
I	Investitionsrechnung			-4'000	-4'000	196'000	-4'000
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT						
15	Feuerwehr						
1500	Feuerwehr						
50	Sachanlagen						
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung						
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG					200'000	
61	Strassenverkehr					200'000	
6150	Gemeinde-/Bezirksstrassen					200'000	
50	Sachanlagen					200'000	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG			-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
71	Wasserversorgung			-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
7101	Wasserwerk			-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung			-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
72	Abwasserbeseitigung			-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
7200	Abwasserbeseitigung			-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung			-2'000	-2'000	-2'000	-2'000

6 Kennzahlen

	R 2019	B 2020	B 2021	FP 2022	FP 2023	FP 2024	Richtwerte
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+) Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)			334'870.00	217'970.00	222'370.00	227'870.00	
				-	-	-	
Finanzierungsüberschuss (-) / -fehlbetrag (+) Nettoschuld (+) / Nettovermögen (+)			201'320.00	86'620.00	290'920.00	83'020.00	
				-	-	-	
Nettoschuld I pro Einwohner			-	-	-	- Fr	
Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.							< 0 CHF 0 - 1000 CHF 1001 - 2500 CHF 2501 - 5000 CHF > 5000 CHF keine geringe mittlere hohe sehr hohe Verschuldung
Nettoverschuldungsquotient			-	-	-	- %	
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahreststrichen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.							< 100 % 100 - 150 % > 150 % gut genügend schlecht
Selbstfinanzierungsgrad			5'143.00	2'275.50	-48.63	2'185.50 %	
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.							> 100 % 80 - 100 % 50 - 80 % < 50 % ideal gut problematisch ungenügend
Selbstfinanzierungsanteil			-14.42	-7.00	-7.33	-6.72 %	
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.							> 20 % 10 - 20 % <10 % gut mittel schlecht
Zinsbelastungsanteil			0.76	0.84	0.84	0.84 %	
Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.							0 - 4 % 4 - 9 % > 9 % gut genügend schlecht

6 Kennzahlen

	R 2019	B 2020	B 2021	FP 2022	FP 2023	FP 2024	Richtwerte	
Kapitaldienstanteil			9.83	9.95	9.95	10.98	%	
Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.								< 5 % geringe Bel.
								5 - 15 % tragbare Bel.
								>15 % hohe Bel.
Investitionsanteil					12.53		%	
Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.								< 10 % schwach
								10 - 20 % mittel
								20 - 30 % stark
								> 30 % sehr stark

7 Nachkredite der laufenden Rechnung 2020

7.1 Vorlage und Genehmigung von Nachkrediten zulasten der laufenden Rechnung 2020

Aufgrund des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden sind für bereits eingetretene und noch vorgesehene Mehrausgaben von mindestens Fr. 1'000.00 gegenüber dem genehmigten Voranschlag von der Gemeindeversammlung Nachkredite einzuholen.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die Details für die getätigten Mehrausgaben in der laufenden Rechnung des Jahres 2020 mit kurzen Bemerkungen bzw. Begründungen zu den einzelnen Posten aufgeführt. Diese Nachkredite in der Höhe von Total Fr. 3'300.00 zulasten der laufenden Rechnung des Jahres 2020 müssen hiermit gesamthaft noch der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Antrag des Gemeinderates:

Die Nachkredite zum Voranschlag 2020 für die laufende Rechnung im Betrag von Fr. 3'300.00 zulasten der Rechnung 2020 werden bewilligt.

Gemeinderat Innerthal:

Der Gemeindepräsident: Cornel Züger
Der Gemeindeschreiber: Armin Mächler

8858 Innerthal, 13. Oktober 2020

7.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zu den Nachkrediten 2020

Die Rechnungsprüfungskommission hat die erforderlichen Nachkredite für das Jahr 2020 zulasten der laufenden Rechnung geprüft. Die einzelnen Posten sind begründet und die Details aus der nachstehenden Aufstellung «Nachkredite 2020» ersichtlich. Die Rechnungsprüfungskommission stellte der Gemeindeversammlung den Antrag, den Totalbetrag der Nachkredite 2020 per 13. Oktober 2020 in der Höhe von Fr. 3'300.00 zu genehmigen.

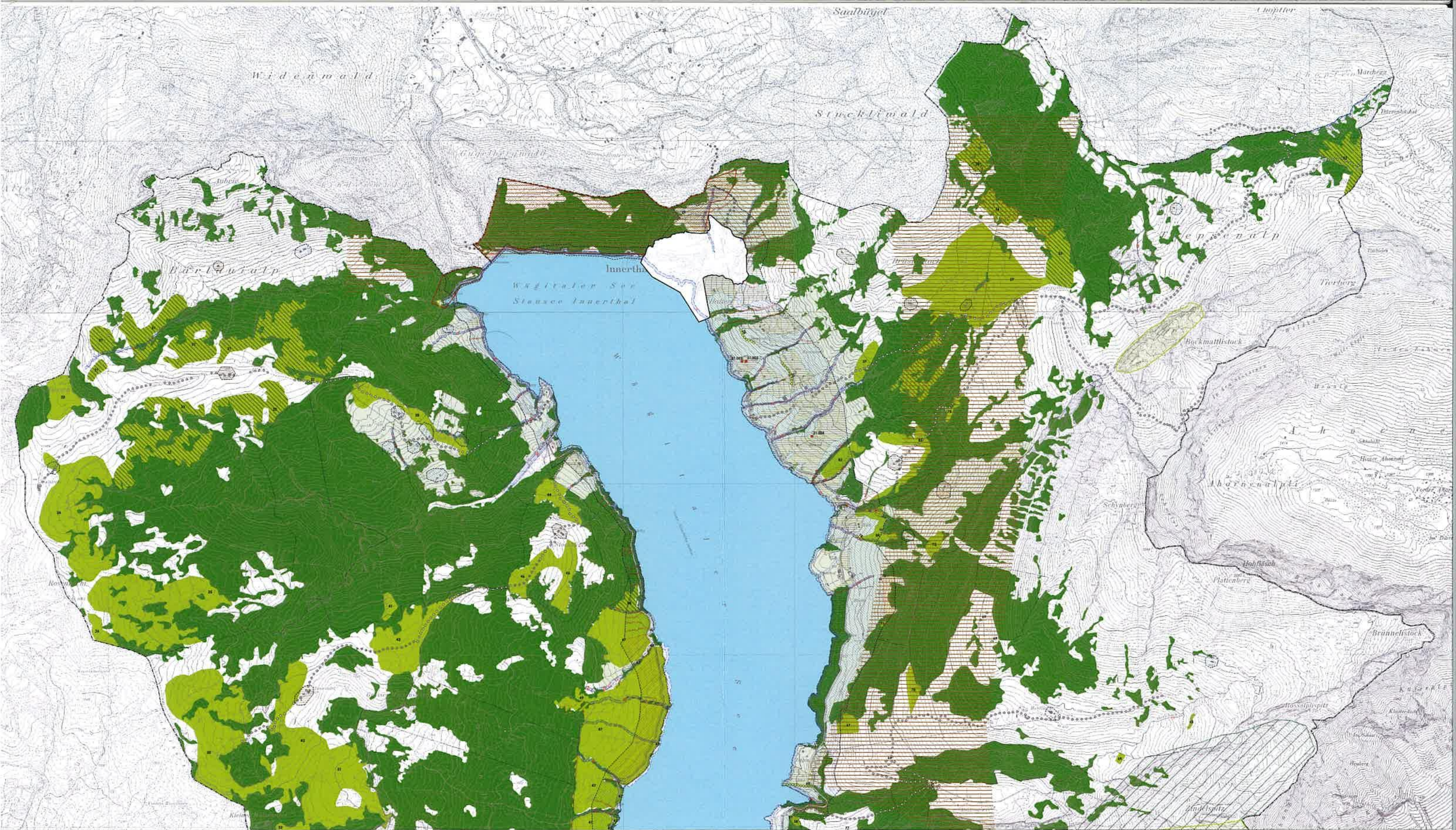
Rechnungsprüfungskommission:

Christoph Mächler-Greger
Beatrix Gübeli-Vogt
Rahel Schätti

8858 Innerthal, 13. Oktober 2020

7.3 Nachkredite der laufenden Rechnung 2020

Kontonummer	Stand 13. Oktober 2020	Voranschlag	Rechnung	Mehraufw.	Nachkredit	Bemerkungen/Begründungen
	LAUFENDE RECHNUNG					
1	Öffentliche Sicherheit					
140	Feuerwehr (Spezialfinanzierung)					
140.301.10	Aktiveinsätze	0.00	1'365.00	1'365.00	1'400.00	Strassensperrungen durch die Feuerwehr an Auffahrt und Pfingsten.
7	Umwelt, Raumordnung					
740	Friedhof und Bestattungen					
740.318.00	Dienstleistungen Dritter	2'400.00	4'296.40	1'896.40	1'900.00	Mehr Todesfälle; dadurch auch im Konto 740.436.00 mehr Ertrag
TOTAL NACHKREDITE per 13. Oktober 2020					3'300.00	



Nutzungsplanfestlegungen

Nichtbauzonen		ES
	LWZ Landwirtschaftszone	III
	VF Verkehrsfläche	III
	ÜG Übriges Gemeindegebiet	III

Schutzzonen	
	NSZ Naturschutzzone

Überlagernde Zonen und Festlegungen

	ZfG Zone für Gewässerraum
	LSZ Landschaftsschutzzone
	ReGe Reptilienfördergebiet
	WiKo Wildtierkorridor
	GZe Gefahrenzone rot
	GZm Gefahrenzone blau
	GZg Gefahrenzone gelb
	Gefahrenkartenperimeter

Naturschutzobjekte

	EB Einzelbaum
	FeB Felsblock
	TS Trockensteinmauer
	He Hecke
	BaR Baumreihe

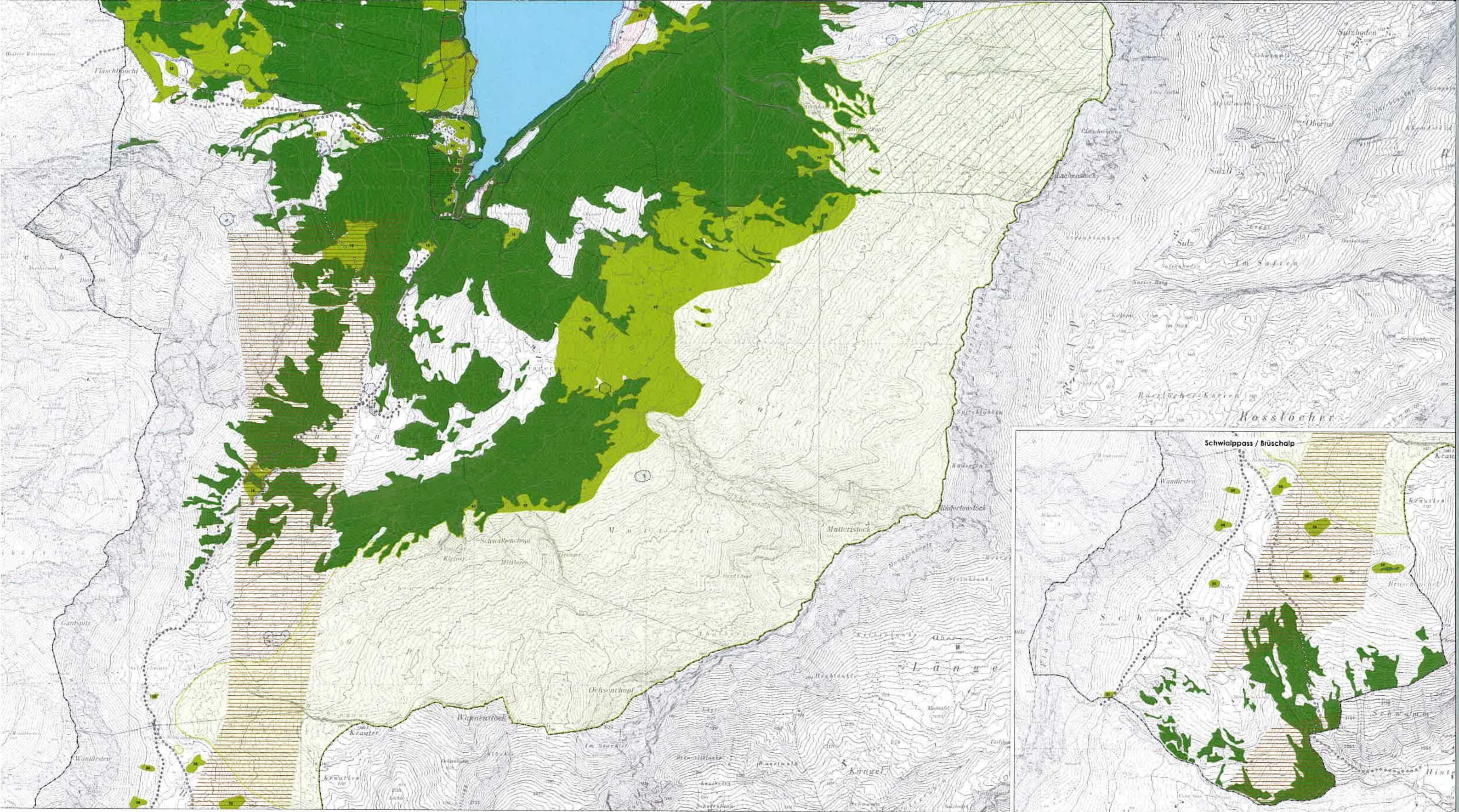
Kulturobjekte	
	sB schützenswerte Bauten

Orientierender Planinhalt

	kNSG kantonales Naturschutzgebiet
	KPS Kantonales Pflanzenschutzreservat

Hinweisender Planinhalt

	Wa Wald
	Gw Gewässer
	Gemeindegrenze
	Historischer Verkehrsweg von regionaler Bedeutung (Quelle: ASTRA/IVS)
	Historischer Verkehrsweg von lokaler Bedeutung (Quelle: ASTRA/IVS)



Nutzungsplanfestlegungen

Nichtbauzonen		ES
	LWZ	Landwirtschaftszone
	VF	Verkehrsfläche
	ÜG	Übriges Gemeindegebiet

Schutzzonen	
	NSZ Naturschutzzone

Überlagernde Zonen und Festlegungen

	ZfG	Zone für Gewässerraum
	LSZ	Landschaftsschutzzone
	ReGe	Reptilienfördergebiet
	WiKo	Wildtierkorridor
	GZe	Gefahrenzone rot
	GZm	Gefahrenzone blau
	GZg	Gefahrenzone gelb
		Gefahrenkartenperimeter

Naturschutzobjekte

	EB	Einzelbaum
	FeB	Felsblock
	TS	Trockensteinmauer
	He	Hecke
	BaR	Baumreihe

Kulturobjekte

	sB	schützenswerte Bauten
---	----	-----------------------

Orientierender Planinhalt

	kNSG	kantonales Naturschutzgebiet
	KPS	Kantonales Pflanzenschutzreservat

Hinweisender Planinhalt

	Wa	Wald
	Gw	Gewässer
		Gemeindegrenze
		Historischer Verkehrsweg von regionaler Bedeutung (Quelle: ASTRA/IVS)
		Historischer Verkehrsweg von lokaler Bedeutung (Quelle: ASTRA/IVS)